

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), des Kommunalabgabengesetzes (KAG.NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt Meerbusch am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

An § 3 (4) wird angefügt:
„ bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.“

Art. II

In § 4(2) wird hinter „zweimal“ eingefügt:
„bis zu insgesamt 84 Tagen“

Art. III

§ 6 wird § 5.
Der bisherige Inhalt wird (1).
Es wird folgender (2) angefügt:
„Für jedes im auswärtigen Leihverkehr bestellte Medium wird eine Gebühr gem. § 12 erhoben.“

Art. IV

§ 7 wird § 6.

Art. V

§ 8 wird § 7.
Es wird folgender neuer (3) eingefügt:
„Bei der Ausleihe überprüfen die Benutzer, ob die Medien vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand sind.“
(3) wird (4), (4) wird (5), (5) wird (6), (6) wird (7), (7) wird (8).
Im neuen (5) wird als erster Satz eingefügt:
„Für Beschädigungen haften die Benutzer.“

Art. VI

Es wird folgender § 8 eingefügt:
„Die Stadtbibliothek bietet eine Bestsellerservice an, für die Ausleihe von Medien hieraus wird eine Gebühr nach § 12 erhoben.“

Art. VII

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:
„Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die Möglichkeit zum Internetzugang zur Nutzung bereit. Für die Nutzung ist jeweils ein Freischaltcode erforderlich, den die Stadtbibliothek gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgibt.“

§ 9 (4) Satz 2 und 4 werden gestrichen.

Art. VIII

In § 12 wird bei Tarifstelle
1.1 der Betrag 10,00 € durch 13,00 €
1.2 der Betrag 7,50 € durch 8,00 €
ersetzt.

Tarifstelle 3 entfällt,
Tarifstelle 4 wird Tarifstelle 3,
Tarifstelle 5 wird Tarifstelle 4,
Tarifstelle 6 entfällt,
Tarifstelle 7 wird Tarifstelle 5,
Tarifstelle 8 entfällt,
in Tarifstelle 9 entfällt „für den Ersatz von je einer beschädigten Cassettenhülle 1,00 €“,
Tarifstelle 9 wird Tarifstelle 6,
Tarifstelle 10 wird Tarifstelle 7,
Tarifstelle 11 wird Tarifstelle 8.

Es wird eine neue Tarifstelle angefügt
„9. für die Ausleihe aus dem Bestsellerservice je Medieneinheit 2,00 €.“

Art. IX

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Stadtbücherei Meerbusch

vom 20. Juni 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S.254) und des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708/728) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 510/SGV.NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV.NRW.S. 50) und des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung FÜR DAS Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der Fassung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW S. 542 / SGV. NRW. 20061) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. Mai 2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Meerbusch, die Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung und Unterhaltung zur Verfügung stellt.
2. Jeder ist berechtigt, die Angebote der Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung und mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.
Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird bestätigt, dass die Satzung zur Kenntnis genommen wird, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt wird.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit der Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Mit der Unterschrift wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Schadensersatz anerkannt.
3. Die Stadtbücherei ist zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
 - Name, Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters
 - jeweiliger Ermäßigungstatbestand
 - Bezeichnung entliehener Medien

§ 3**Büchereiausweis**

1. Bei der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist.
2. Veränderungen des Wohnsitzes und sonstiger Personalien sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, gehen zu Lasten der eingetragenen Benutzerin / des eingetragenen Benutzers.
4. Der Büchereiausweis ist bei jeder Entleihung vorzulegen.

§ 4**Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

1. Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
2. Die Leihfrist der Medien beträgt 28 Kalendertage und kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Leihfrist auch verkürzt werden.
3. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6**Auswärtiger Leihverkehr**

1. Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für die Bearbeitung wird je Bestellschein eine Gebühr erhoben.

§ 7**Verspätete Rückgabe**

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
2. Die Stadtbücherei kann, wenn die Rückgabe auch nach mehrmaliger Fristsetzung nicht erfolgt ist, die Medien im Wege des Verwaltungszwanges einziehen lassen.

§ 8**Behandlung der Medien, Haftung**

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
2. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Eine eigenständige Beseitigung der Schäden ist untersagt.
3. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

4. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, verlorengegangene oder beschädigte Medien durch Neukauf zu ersetzen. Ist ein Neukauf nicht mehr möglich, so ist nach Absprache Ersatz in Form einer anderen gleichwertigen Medieneinheit zu leisten. Im Ausnahmefall kann auch der Geldwert gezahlt werden.
5. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind einzuhalten.
6. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
7. Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzerin / des Benutzers ist diese bzw. dieser von der Benutzung der Stadtbücherei für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 9

Internet-Nutzung

1. Wo eine Internet-Nutzung möglich ist, ist eine gesonderte Anmeldung und die Vorlage eines gültigen Leser- oder Personalausweises erforderlich. Die Nutzungsbedingungen müssen mit einer Unterschrift bestätigt werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig. Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben.
2. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung für den möglichen Missbrauch persönlicher Daten.
3. Beim Kopieren, Ausdrucken oder Herunterladen von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Auf dem Rechner darf mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Disketten können bei Bedarf an der Information erworben werden. Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter sowie für die Qualität, Funktionalität oder Virenfreiheit der abgerufenen Dateien. Es können keine E-mails empfangen werden.
5. Es ist untersagt, jugendgefährdende und rechtswidrige Dienste aufzurufen bzw. jugendgefährdende und rechtswidrige Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden.
6. Die Stadtbücherei kann die Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeit erforderlichenfalls begrenzen.

§ 10

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

1. Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet.
2. Tiere, Fahrräder oder sperrige Güter dürfen in die Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
3. Mappen, und Taschen sind –soweit die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind- beim Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Fächer zu legen.
4. Für in den Büchereiräumen abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.
5. Das Personal der Stadtbücherei übt in den Büchereiräumen das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11**Einschränkung der Benutzung, Ausschluss**

1. Die Stadtbücherei kann die Ausleihe von Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
2. Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei verstoßen, können für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§12**Höhe der Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | für Benutzerinnen und Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | |
| 1.1 | für die zwölfmonatige Inanspruchnahme der Stadtbücherei | 10,00 € |
| 1.2 | ermäßigter Betrag: für Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Erwerbslose, die entsprechende Leistungen erhalten; für Schwerbehinderte, Schüler und Studenten (ab 18 Jahre) | 7,50 € |
| 1.3 | für die einmalige Ausleihe | 2,00 € |
| 2. | für die Ausstellung eines Ersatzausweises | |
| 2.1 | für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 € |
| 2.2 | für Erwachsene | 4,00 € |
| 3. | für die Ausleihe von Musik-CD's je Medieneinheit und je Verlängerung | 0,50 € |
| 4. | für jede Vorbestellung | 1,00 € |
| 5. | für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr | 3,00 € |
| 6. | für die Internet-Nutzung: je angefangene 30 Minuten | 1,00 € |
| 7. | für Ausdrücke (Internet, elektron. Benutzerkatalog) je Seite | 0,10 € |
| 8. | für den Kauf einer Leer-Diskette | 0,50 € |
| 9. | für den Ersatz von je einer beschädigten Cassettenhülle | 1,00 € |
| | von je einer beschädigten CD-Hülle | 1,00 € |
| | von je einer beschädigten Hörbuch-Hülle | 1,00 € |
| | von je einer beschädigten Medieneinheit | 1,00 € |
| 10. | für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und angefangener Woche | 0,50 € |
| 11. | für jedes Mahnschreiben | 1,00 € |

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Meerbusch tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 7. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss rechtzeitig beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 20. Juni 2003

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden in der Rheinischen Post, Ausgaben Düsseldorf und Krefeld, am 24. Juni 2003 öffentlich bekanntgemacht.